

## Vereinsordnung

der BTBkomba Gewerkschaft für öffentliche Dienstleistungen, Technik und Naturwissenschaften Baden-Württemberg e. V.

Der Landesvorstand legt die folgende Vereinsordnung für die Fachgruppen, die Orts- und Kreisverbände und sonstigen Gruppierungen der BTBkomba fest:

### **§ 1 Zusammensetzung der Vorstände der Fachgruppen, Orts- und Kreisverbände**

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- 1.1. dem/der Vorsitzenden
- 1.2. einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
- 1.3. dem Schriftführer/der Schriftführerin
- 1.4. dem Kassenverwalter /der Kassenverwalterin, sofern eine eigene Kasse geführt wird
- 1.5. bei Bedarf können Beisitzer gewählt werden.

Die Größe und Zusammensetzung des Vorstandes wird von der jeweiligen Fachgruppe bzw. Orts- und Kreisverband selbst geregelt.

Vorstandsmitglieder können auch mehrere Ämter übernehmen. Vorsitzende/r und Kassenverwalter/in dürfen nicht eine Person sein.

Die Mitglieder der Fachgruppen und der Orts- und Kreisverbände wählen aus ihrer Mitte den Vorstand für die Dauer von fünf Jahren. Außerdem wählen sie zwei Kassenprüfer/-innen. Die Kassenprüfer/-innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Fachgruppen und die Orts- und Kreisverbände können auch kürzere Wahlperioden beschließen.

Falls nicht alle fünf Jahre Neuwahlen durchgeführt werden, ist die Landesleitung berechtigt, eine Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen abzuhalten.

Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder einer Fachgruppe bzw. eines Orts- oder Kreisverbandes hat der Vorstand, ersatzweise die Landesleitung, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern und der Landesleitung mindestens einen Monat vorher bekanntzugeben.

Der Vorstand der Fachgruppe bzw. eines Orts- oder Kreisverbandes ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Diese Regelungen gelten sinngemäß für die Gruppierungen von BTBkomba.

## **§ 2 Aufgaben der Fachgruppen und der Orts- bzw. Kreisverbände**

Die Aufgaben der Fachgruppen und der Orts- bzw. Kreisverbände bestimmen sich nach §§ 10 und 11 der BTBkomba-Satzung. Dies sind insbesondere die Wahrnehmung der spezifischen Interessen ihrer Mitglieder, Betreuung und Information der Mitglieder und die Werbung von Mitgliedern.

In wichtigen Fragen ist das Einvernehmen mit der Landesleitung herzustellen, insbesondere bei

- Mitgliedschaft oder Mitarbeit in übergeordneten oder fachübergreifenden Vereinigungen (z. B. Arbeitskreise)
- wichtigen berufspolitischen Angelegenheiten
- öffentlichen Aktionen und Veranstaltungen

Grundsätzliche Angelegenheiten bleiben dem Landesvorstand bzw. der Landesleitung vorbehalten. In diesem Sinne sind Presseveröffentlichungen, Einstellungen auf der Homepage von BTBkomba, öffentliche Aktionen und Veranstaltungen mit der Landesleitung abzustimmen.

Berufsspezifische/-politische Gespräche bis zur Abteilungsleiterebene in den Ministerien und Regierungspräsidien können die Fachgruppen und Orts- bzw. Kreisverbände eigenverantwortlich führen. Gespräche mit Vertretern der Landratsämter und Kommunen können selbständig durchgeführt werden. In wichtigen bzw. grundsätzlichen Fragen ist die Landesleitung vorab zu informieren und ein Einvernehmen herzustellen.

Diese Regelungen gelten sinngemäß für die Gruppierungen der BTBkomba.

## **§ 3 Aufgaben der Vorstände der Fachgruppen und der Orts- und Kreisverbände**

Zur Bewältigung der laufenden Geschäfte der Fachgruppen bzw. der Orts- oder Kreisverbände sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Vorstandssitzungen abzuhalten.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden der Untergliederung einberufen. Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes hat der Vorsitzende, ersatzweise die Landesleitung, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Falls seit mehr als einem Jahr keine Vorstandssitzung stattgefunden hat, kann die Landesleitung eine solche einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind rechtzeitig vorher mitzuteilen.

Diese Regelungen gelten sinngemäß für die Gruppierungen der BTBkomba.

## **§ 4 Arbeit der Vertrauensleute**

Die Mitglieder werden bei den Dienststellen von Vertrauensleuten betreut.

Die Vertrauensleute werden für die Dauer von fünf Jahren durch die Mitglieder der Dienststelle gewählt oder durch die Untergliederung benannt. Mindestens alle zwei Jahre soll eine Vertrauensleutetagung stattfinden. Der Vorstand der Untergliederung ist zuständig für Organisation und Durchführung dieser Veranstaltung.

## **§ 5 Führung der Kasse**

Jede Fachgruppe und jeder Orts- bzw. Kreisverband, der eine eigene Kasse führt, ist verpflichtet ein auf den Namen der BTBkomba Baden-Württemberg lautendes Konto einzurichten. Als Namenszusatz kann der Name der Untergliederung angegeben werden.

Jeweils einzeln verfügbare sind:

- 1) der/die Kassenverwalter/in der Untergliederung
- 2) der/die Vorsitzende der Untergliederung
- 3) der/die Landesvorsitzende der BTBkomba Baden-Württemberg
- 4) der/die Schatzmeister/in der BTBkomba Baden-Württemberg.

Die Untergliederungen sind nicht berechtigt Geldanlagen vorzunehmen und Dispositionskredite in Anspruch zu nehmen. Dies gilt nicht für diejenigen Gelder, die zum Zeitpunkt der Fusion im Eigentum der Orts- und Kreisverbände standen.

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Untergliederungen erhalten jährlich Haushaltsmittel, deren Höhe der BTBkomba Landesvorstand festlegt. Die jeweilige Untergliederung kann aus den Haushaltsmitteln pauschalierte Aufwandsentschädigungen tätigen. Diese müssen angemessen sein. Sowohl die wirtschaftliche als auch die Haushaltslage der BTBkomba Baden-Württemberg sind zu berücksichtigen. Die festgelegten Aufwandsentschädigungen sind der Landesleitung mitzuteilen.

Über die Mittelbewirtschaftung ist Buch zu führen. Die entsprechenden Unterlagen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Eine Rechnungsprüfung hat jeweils nach Ablauf des Haushaltsjahres durch die beiden Kassenprüfer zu erfolgen.

Nach dem Muster des Kassenberichts des BTBkomba-Schatzmeisters ist nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Kassenbericht, sowie für das kommende Jahr ein Haushaltsplan zu erstellen.

Kassenbericht und Haushaltsplan sind jeweils bis zum 15.02. der BTBkomba-Landesleitung vorzulegen.

Die Überweisung der Haushaltsmittel durch den BTBkomba-Schatzmeister erfolgt erst nach Vorlage des Kassenberichts und des Haushaltplans. Ist der Bestandsübertrag in das nächste Jahr höher als die festgelegten Haushaltsmittel wird die Mittelzuweisung für ein Jahr ausgesetzt.

Untergliederungen dürfen finanzielle Verpflichtungen nur bis zur Höhe der festgelegten jährlichen Haushaltsmittel eingehen.

Darüber hinaus erhalten die Untergliederungen auf Antrag einen Zuschuss für Aktivitäten und Veranstaltungen, die mit den festgelegten Haushaltsmitteln nicht finanzierbar sind.

Voraussetzungen dafür ist, dass

- die Aktivität bzw. die Veranstaltung mit den zu erwartenden Kosten rechtzeitig der BTBkomba Landesleitung angekündigt wird,
- die tatsächlich entstandenen Kosten nachgewiesen werden,
- der aktuelle Kontostand anhand eines Kontoauszuges nachgewiesen wird und
- die Zustimmung der Landesleitung von BTBkomba vorliegt.

Die Regelungen zur Kassenführung gelten auch für Gruppierungen der BTBkomba, soweit diese eine eigene Kasse führen. Sofern keine eigene Kasse geführt wird, ist zum 31.12. eines jeden Jahres eine Abrechnung vorzunehmen und spätestens bis 31.03. des Folgejahres nebst Belegen der Landesleitung vorzulegen.

## **§ 6 Protokollführung**

Über Versammlungen, Tagungen und Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, aus denen die gefassten Beschlüsse sowie die Wahl- bzw. die Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Sie sind vom jeweiligen Schriftführer und dem Tagungsleiter zu unterzeichnen und der Landesleitung bekannt zu machen.

## **§ 7 Änderungen der Vereinsordnung**

Eine Änderung der Vereinsordnung ist durch Beschluss des Landesvorstandes mit einfacher Mehrheit möglich.

Gemäß §§ 10 Abs. 7, 11 Abs. 7 und 16 Abs. 2 Nr. 7 BTBkomba-Satzung (Stand: 4.12.2010) wurde diese Vereinsordnung vom Landesvorstand der BTBkomba am 12.06.2018 in Stuttgart beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.